

## Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 Hinweise des Landesprüfungsamtes

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 der Änderung der Bundesärzteordnung durch den Bundestag zugestimmt. Damit zusammenhängend wurde auch die Approbationsordnung für Ärzte in einigen Punkten geändert. Mit einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist in Kürze zu rechnen. Nachfolgend werden die **wichtigsten** Änderungen der ÄAppO 2002 dargestellt:

### Die 18-monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum entfällt ab dem 01. Oktober 2004

Damit kann auf Antrag - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ab 1. Oktober 2004 die Approbation unmittelbar erteilt werden s. [Hinweise zum Wegfall des AiP zum 01.10.2004](#)

### Der Beginn des Praktischen Jahres wird um 2 Monate vorverlegt.

Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate **Februar** (bisher April) und **August** (bisher Oktober) s. Gesetzestext [§ 3 Praktisches Jahr](#).

### Der früheste Beginn der Prüfung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen - neu - wird gesetzlich festgeschrieben

Nach § 43 Abs. 7 wird folgender Absatz angefügt:

(8) **Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird ab dem 1. Oktober 2006 durchgeführt.**

### In Anlage 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelleistungsnachweise“ die Wörter „mit der Note...“ eingefügt

Bei den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen werden die darin enthaltenen Einzelleistungsnachweise **mit Noten** ausgewiesen (bisher war die Ausweisung der Noten nicht vorgesehen)

### „Altstudentenregelung“

Es wurde **keine** gesetzliche Regelung beschlossen, wonach auch solche Studierende, die am 01.10.2003 die Ärztliche Vorprüfung - alt - bereits bestanden, den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aber noch nicht bestanden haben, ihr Studium **noch nach der alten Approbationsordnung beenden können**. Für diese Gruppe von Studierenden kommt auch keine „Härtefallregelung“ zur Anwendung. Damit ist die bestehende Übergangsregelung in § 43 ÄAppO 2002 anzuwenden. Es ist sehr fraglich, ob in einem neuen, separaten Verfahren die ÄAppO 2002 in diesem Punkt nachträglich noch geändert wird.

Dies bedeutet:

1. **Abschluss des Medizinstudiums mit dem Praktischen Jahr und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht:**

Diese Studierenden können zwar M 1 - alt - bis 01.10.2005 ablegen, das Studium **muss** aber mit dem **Praktischen Jahr und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen nach neuem Recht abgeschlossen** werden.

2. **Vorgezogener Beginn des Praktischen Jahres - neu -:**

Unter der Voraussetzung,

- **dass M 1 - alt - bestanden ist** (nach dem 01.10.2003) und
- **alle Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO 2002** und die **viermonatige Famulatur** ordnungsgemäß erworben worden sind sowie **6 klinische Semester** nachgewiesen werden können

kann das **Praktische Jahr - neu -** bereits im **SS 05 begonnen** werden